

14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Kordshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2015

für die ersten 0,1 ha	3,91 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,35 €
Zuschläge:	
für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,70 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,35 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,68 € je angefangene 0,1 ha
Abschläge:	
für Flächen der Abschlagsart AbA	1,35 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,68 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,47 € je angefangene 0,1 ha
Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:	
SW Groß Kordshagen	1,27 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,27 €
Kosten je angefangene 0,1 ha Deich	
Deich Zipker Bach u. Uhlenbäk	0,40 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- bzw. Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB).

**§ 7
Inkrafttreten**

Die 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft.

Groß Kordshagen, *03.11.2015*

M. W. ...
Bürgermeister

Ausgehängt am 10.11.2015

Abgenommen am 25.11.2015

